

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 20.08.1834 publ. 27.08.1834

Amts, zu dessen Bezirke das Kirchspiel des fungirenden Predigers gehört, bescheinigt: daß in polizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Ehe nichts entgegenstehe;

- 2) bey der Verlobung, Proclamation und Copulation von Inländern ist die Beybringung eines Amtsattestes: — daß der Abschließung der Ehe in weltlicher Hinsicht nichts entgegenstehe — nicht erforderlich, vielmehr bleibt es den Predigern überlassen, sich davon auch auf andere Weise zu überzeugen. Glaubte aber der Prediger eine genügende Gewißheit über die Zulässigkeit der Ehe in jener Beziehung sich sonst nicht verschaffen zu können, so ist derselbe berechtigt, die Beybringung einer Bescheinigung desjenigen Amts, unter welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, dahin zu verlangen: daß der beabsichtigten Ehe in weltlicher Beziehung kein Hinderniß entgegenstehe.

- 35) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Aug., publ. den 27. Aug. 1834.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der ^{Betr. die Zoll-} §. §. 5. und 8. der Cammerbekanntmachung ^{stätte am Diep-} vom 16. August v. J. betr. die Einführung ^{holzer Damm.} von Controllemaafregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur

